

Erläuterungen:

Die Fragestellung der Kostenträgerschaft für ambulante Integrationshilfen hat den Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dessen Mitgliedskörperschaften seit längerer Zeit beschäftigt. Die Vorsitzenden und finanzpolitischen Sprecher sowie die Gruppen und Einzelabgeordneten im Kreistag wurden mit Schreiben vom 26.10.2016 (Anhang) über den Sachverhalt informiert.

Im November 2016 konnte die Thematik durch Erklärungen der Mitgliedskörperschaften sowie die Klagerücknahme der Stadt Köln zufriedenstellend geklärt werden.

Finanziell ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

a) Haushaltsplanung 2017/2018

Der LVR muss seine im Haushaltsentwurf 2017/2018 enthaltenen Rückstellungszuführungen in Höhe von 90 Mio. € in 2017 und 85 Mio. € in 2018 "entplanen" und kann daher die Landschaftsumlage auf 16,15% für 2017 und 16,20% für 2018 senken.

b) Rückstellungsauflösung

Nach Auskunft des LVR wurden bis zum 31.12.2015 Rückstellungen für diesen Zweck in einer Größenordnung von 220 Mio. € gebildet, wovon 55 Mio. € in 2015 umlagefinanziert waren. Hinzu kommt, dass der LVR auch im Haushalt 2016 einen Betrag von 55 Mio. € für weitere Rückstellungsbildungen angesetzt hat, der ihm über die Landschaftsumlage zu Gute kommt. Insgesamt beläuft sich das nicht benötigte Volumen für Integrationshilfen beim LVR damit auf 275 Mio. €, die bei Rückstellungsauflösung zu einer Überdeckung im Jahresabschluss 2016 des LVR führen würden.

Aufgrund der Höhe der Ausgleichsrücklage beim LVR könnte diese Überdeckung aber nur zum Teil zu deren Aufstockung verwendet werden, da die Höhe der Ausgleichsrücklage gesetzlich auf ein Drittel des Eigenkapitals gedeckelt ist (siehe § 23a LVerbO). Der übrige Betrag müsste der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Da dies nicht im Sinne der Mitgliedskörperschaften ist, halten es die rheinischen Kreise für angebracht, dass der LVR noch in 2016 eine Auszahlung an die Mitgliedskörperschaften zumindest in Höhe der umlagefinanzierten Volumina (110 Mio. €) vornimmt. In diesem Sinne wurde der LVR um einen entsprechenden Beschluss der Landschaftsversammlung gebeten.

Sollte die Landschaftsversammlung dem Begehren der Mitgliedskörperschaften entsprechen, wird vorgeschlagen, den auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Betrag (bei 110 Mio. € Ausschüttung wären dies nach anteiligen Umlagegrundlagen etwa 5,6 Mio. €) an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, da diese die im Haushalt des LVR in den Jahren 2015 und 2016 veranschlagten Beträge, die den Kreishaushalt anteilig über die Landschaftsumlage belasteten, über die Kreisumlage mitfinanziert haben.

Im Jahresabschluss 2015 ergab sich im Kreishaushalt ein Überschuss, auch für 2016 wird nach der Haushaltsentwicklung im dritten Quartal 2016 eine leichte Überdeckung erwartet, so dass die in diesen Jahren erhobene Kreisumlage zur Abdeckung der saldierten Belastungen im Kreishaushalt auskömmlich war bzw. ist.

Zum heutigen Zeitpunkt ist keinesfalls sicher, ob und in welcher Höhe der Rhein-Sieg-Kreis Zahlungen erhalten wird. Um aber für den positiven und erhofften Fall die Rahmenbedingungen

rechtzeitig zu setzen, wird dem Kreistag vorgeschlagen, die notwendigen Regelungen zu treffen, da damit auch etwaige Dringlichkeitsentscheidungen vermieden werden.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2016 und des Kreisausschusses am 12.12.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)